

GEMEINDE BOOS



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Boos (Obdachlosengebührensatzung – OGS)

Die Gemeinde Boos erlässt auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Boos erhebt für die Benutzung ihrer in der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung (OBS) geregelten Obdachlosenunterkünfte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Obdachlosenunterkunft wird von jeder Person benutzt, die nach § 2 OBS in einem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis mit der Gemeinde steht (Nutzer). Nutzer ist auch, wer Räume der Obdachlosenunterkunft außerhalb eines Nutzungsverhältnisses oder außerhalb eines Mietverhältnisses tatsächlich nutzt

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft verfügt wurde.
- (2) Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und überausreichende Einkünfte verfügen. Im Übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem Maße der Benutzung.

§ 3 Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt je zugewiesenem Zimmer unabhängig von der Belegungsstärke pauschal 300,00 € pro Monat.
- (2) Mit der festgesetzten Benutzungsgebühr ist abgegolten:
 - die Benutzung des zugewiesenen Raumes
 - die Kosten der Heizung
 - die Kosten für Strom
 - Versicherungen, Steuern
 - die Kosten für Kanalisation, Wasserverbrauch, Müllabfuhr
 - die allgemeinen Verwaltungskosten
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen, um die anfallende Gebühr aufzubringen.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden jeweils für einen Monat erhoben. Beginnt oder endet die von der Gemeinde festgesetzte Nutzung während des Monats, werden die Gebühren anteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Die Tage des Ein- und Auszugs sind voll gebührenpflichtig.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus fällig.
- (4) Bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsverhältnisses, durch Behebung der Obdachlosigkeit, bei Antritt von richterlich angeordnetem Freiheitsentzug oder durch Widerruf der Einweisungsverfügung, wird die zu viel gezahlte Gebühr auf Antrag erstattet.
- (5) Die Benutzungsgebühr kann bis zu 50 Prozent erhöht werden, wenn der Benutzer der Obdachlosenunterkunft, dem eine zumutbare andere Wohnmöglichkeit nachgewiesen wird, die Nutzung der Obdachlosenunterkunft nicht aufgibt.
- (6) Es entsteht kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung, wenn der zugewiesene Wohnraum nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benutzt wird. Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund in der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 6
Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände

- (1) Die Stundung und der Erlass von Gebühren sowie die Tilgung rückständiger Gebühren richtet sich nach der Abgabenordnung, soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärt ist.
- (2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass der Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.06.2023** in Kraft.

Boos, den 24.05.2023.....

Gemeinde Boos



Helmut Erben
1.Bürgermeister